

Neue Rückkaufspreise in der Vertragsaufzucht

Die Preiskommission in der Vertragsaufzucht hat an ihrer jährlichen Sitzung die neuen Richtpreise festgelegt. Das aktuelle Preisberechnungssystem bildet die Marktsituation zum Zeitpunkt des Rückkaufs möglichst realitätsnah ab. Die Basis der Berechnungen sind die Marktzahlen aus dem Vorjahr. Mit dem Preisberechnungssystem und der genauen Abrechnung wird die Attraktivität für die Vertragsaufzucht für beide Seiten auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Preiskommission veröffentlicht zusätzlich Preisempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalt von 2-12 Monaten.

Den aktuellen Aufzucht- und Rückkaufsvertrag, inkl. Erläuterungen, finden Sie hier:

<https://shop.agridea.ch/de/produkt/aufzucht-und-rueckkaufsvertrag-inkl-erlaeuterungen>

Aktuelle Preise

Die aktuellen Preise für die Monatspauschalen werden erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs angewendet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dienen die Werte der aktuellen Saison als Orientierungswerte.

Die Abstufung nach Erstkalbealter wird ab diesem Jahr deutlicher abgebildet, sodass unterschiedliche Aufzuchtintensitäten künftig differenzierter berücksichtigt werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹ ab dem 15. August 2026

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	138	138	132	126	120	114	110	106	102	98	94	90	90

¹ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

Kälberpreise

Der Preis für einmonatige Vertragskälber aus der Milchviehhaltung setzt sich aus dem durchschnittlichen Tränkekälberpreis des vergangenen Jahres (2025) sowie dem Marktwertzuschlag zusammen. Der Grundpreis berechnet sich für ein 70 kg schweres Kalb. Der Preis für einmonatige Vertragskälber aus der Mutterkuhhaltung basiert auf dem durchschnittlichen Kälberpreis für weibliche AA-Tränker ohne Marktwertzuschlag. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt **unverändert Fr. 100.-**. Folgende Richtpreise gelten für Kälber, die ab dem 15. August 2026 in die Vertragsaufzucht gehen:

Kälber aus Milchviehhaltung	1 Monat alt = Fr. 645.-	2 Monate alt = Fr. 745.-	3 Monate alt = Fr. 845.-	4 Monate und älter = Fr. 945.-
Kälber aus Mutterkuhhaltung	1 Monat alt = Fr. 565.-	2 Monate alt = Fr. 665.-	3 Monate alt = Fr. 765.-	4 Monate und älter = Fr. 865.-

Bio-Kälberpreise

Der Zuschlag für Bio-Kälber beträgt unverändert Fr. 0.50 pro Kilo Lebendgewicht, unter der Annahme, dass ein einmonatiges Kalb 70 kg wiegt. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt auch bei Bio-Kälbern Fr. 100.-.

Kälber aus Milchviehhaltung	1 Monat alt = Fr. 680.-	2 Monate alt = Fr. 780.-	3 Monate alt = Fr. 880.-	4 Monate und älter = Fr. 980.-
Kälber aus Mutterkuhhaltung	1 Monat alt = Fr. 600.-	2 Monate alt = Fr. 700.-	3 Monate alt = Fr. 800.-	4 Monate und älter = Fr. 900.-

Milchfütterung

Es sollten, wenn möglich, nur abgetränkte Kälber auf den Aufzuchtbetrieb verstellt werden. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, wird für nicht abgetränkte Kälber ein entsprechender Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnet. Die

Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden pro Monat Milchfütterung 50 CHF (Bio 60 CHF/Monat) bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.

Aufzuchtziel

Die Preiskommission berücksichtigt zudem die unterschiedlichen Voraussetzungen in der Vertragsaufzucht. Aufgrund der Entwicklung der Rassen und der teils grossen rassespezifischen Unterschiede wird auf pauschale Abzüge bei Nichterreichen eines einheitlichen Zielgewichts von 550 kg bei einem Erstkalbealter von 24 Monaten künftig verzichtet. Stattdessen sollen Züchter und Aufzüchter bei Vertragsabschluss gemeinsam festlegen, welche rassespezifischen Ziele hinsichtlich Gewichts und Erstkalbealter angestrebt werden. Diese Abmachungen sollen im Vertrag festgehalten werden und dienen als Grundlage für eine transparente Zusammenarbeit.

Biopreise

Die Preise für Bio-Tiere werden nach demselben Modus wie bei den konventionellen Tieren berechnet. Der Bio-Zuschlag beträgt Fr. 10.- pro Monat; die Bio-Richtpreise gelten nur, wenn beide Vertragspartner Bio-Betriebe sind. Die in der Tabelle aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse in der laufenden Saison. Bio-Betriebe mit intensiver Aufzucht und einem angestrebten Erstkalbealter von unter 28 Monaten können zusätzlich einen Zuschlag auf die Monatspauschalen verrechnen.

Bio-Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹ ab dem 15. August 2026

Monate	<24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	148	148	142	136	130	124	120	116	112	108	104	100	100

¹ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

Bio-Milchfütterung und Aufzuchtziel

Für Bio-Betriebe gelten bei Milchfütterung und Aufzuchtziel die gleichen Grundsätze wie für konventionelle Betriebe; abweichende Zuschläge sind im Formular festzuhalten.

Preisberechnungsmodell

Die Preiskommission hat an einer Sondersitzung am 4. April 2016 ein neues Preisberechnungssystem für die Vertragsaufzucht beschlossen. Wichtigstes Ziel war, der aktuellen Marktsituation zum Zeitpunkt des Rückkaufs möglichst nahe zu kommen. Das Modell wurde in diesem Jahr überprüft und angepasst: Neu fliessen nur noch der Milchpreis sowie die Schlachtviehpreise (VK A3) in die Berechnung ein; die Nutztviehpreise fallen weg. Eine festgelegte Gewichtung dieser Faktoren sowie eine Indexierung erlauben, mit den jeweiligen Durchschnittspreisen des Vorjahres (Januar bis Dezember) den entsprechenden Richtpreis zu berechnen. Die Entwicklung des Milch- und Fleischmarktes fliesst damit über die jährliche Aktualisierung der Richtpreise in die Berechnung ein; die berechneten Monatspauschalen liegen so näher an der aktuellen Marktsituation.

Das aktuelle System sieht nur noch eine Variante mit Pauschalabrechnung vor. Die Richtpreise werden für die definitive Abrechnung zum Zeitpunkt des Rückkaufs angewendet. Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen dienen die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lediglich als Orientierung. Mit Vorteil wird der Betrag unter den Vertragspartnern abgesprochen und endgültig bei Rückkauf mit den dann geltenden Richtpreisen abgerechnet. Weitere individuelle Abmachungen können im Formular festgehalten und bei Bedarf separat abgerechnet werden.

Vertragsformular

Das elektronische Formular kann kostenlos online bei Agridea (Internet: www.agridea.ch) heruntergeladen werden. Alle Angaben wie Monatspauschale, Richtpreise oder weitere Abmachungen können jährlich für neue Vertragsabschlüsse angepasst werden. Die Papierversion des Vertragsformulars ist für Fr. 2.- ebenfalls bei Agridea zu beziehen. Die „Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag“ können jährlich kostenlos bei Agridea bezogen werden und enthalten die aktuellen Preise.

Wie verwende ich das neue Vertragsformular für die Vertragsaufzucht richtig?

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (auchfolgend Züchter genannt):	E-Mail:
Adresse:	Telefon:
Verkauft untenstehende Kalber zur Aufzucht an	
Obernehmender Betrieb (auchfolgend Aufzüchter genannt):	E-Mail:
Adresse:	Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, dieses(n) Tier(e) als mindestens sechs Monate trüchtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kalber wird ein Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnet. Über die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Milchfütterung tauschen sich die Vertragspartner aus. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden 50 CHF/Monat (BIO 60 CHF/Monat) für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann.
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht.

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)															Löscht sämtliche Felder	
Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34			
CHF	138	138	132	126	120	114	110	106	102	98	94	90	90			
TVD-Nr.CH	CH123456789															
Name	Vreni															
Ziel EKA Monate	28															
Geburtsdatum	02.09.2024															
Verstelldatum	02.12.2024															
Milchtränke Monate	1.0															
Belegdatum																
Rückholdatum																
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)																
Erreichtes EKA Monate																
Aufzuchtbetrieb Monate																
Kälberpreis CHF	0														0	0
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	0			0	0		0	0		0	0		0			
Milchzuschlag × Monate		1.0	0				0			0			0			
Gesamtbeitrag	0														0	0
Akontozahlung × Monate			-	0			-	0		-	0		-	0		
Total CHF	0														0	0
Total CHF alle Tiere															0	

Weitere Abmachungen (z.B. Abkalbesaison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind, Impfungen usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Das Vertragsformular für die Vertragsaufzucht bietet viele Vorteile, die Anwendung muss jedoch korrekt erfolgen. Im Formular (digital oder Papierversion) kann ein Vertrag für bis zu vier Tiere abgeschlossen werden. Auf den nebenstehenden Bildern sieht man ein Beispiel des aktuellen Formulars.

Bei Vertragsabschluss

1.) Bei Vertragsabschluss werden die **Angaben zum Tier**, das **Ziel-Erstkalbealter** (EKA) sowie der **Kälberpreis** angegeben.

2.) Weitere Angaben und Wünsche, wie beispielsweise die Stierenauswahl, der Zustand der Tiere und Aufzuchtziel, werden ebenfalls bei Vertragsabschluss im Formular festgehalten. Je mehr Spezialwünsche vor Vertragsabschluss abgemacht und dann schriftlich festgehalten werden, umso weniger Unklarheiten ergeben sich in einem Streitfall.

3.) Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss ebenfalls auf dem Formular eingetragen, wird aber nicht verrechnet. Er kommt nur zur Anwendung, wenn ein Tier verunfallt oder erkrankt und somit nicht mehr auf den Zuchtbetrieb zurückkehrt.

4.) Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen wird eine provisorische Monatspauschale abgemacht. Diese kann sich an den aktuellen Preisen orientieren, wird aber beim Rückkauf mit den dann aktuell gültigen Preisen für die Monatspauschalen ersetzt.

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (auchfolgend Züchter genannt):	E-Mail:
Adresse:	Telefon:
Verkauft untenstehende Kalber zur Aufzucht an	
Obernehmender Betrieb (auchfolgend Aufzüchter genannt):	E-Mail:
Adresse:	Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, dieses(n) Tier(e) als mindestens sechs Monate trüchtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kalber wird ein Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnet. Über die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Milchfütterung tauschen sich die Vertragspartner aus. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden 50 CHF/Monat (BIO 60 CHF/Monat) für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann.
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht.

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)															Löscht sämtliche Felder	
Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34			
CHF	138	138	132	126	120	114	110	106	102	98	94	90	90			
TVD-Nr.CH	CH123456789															
Name	Vreni															
Ziel EKA Monate	28															
Geburtsdatum	02.09.2024															
Verstelldatum	02.12.2024															
Milchtränke Monate	1.0															
Belegdatum	15.04.2026															
Rückholdatum	18.11.2026															
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)	15.01.2027															
Erreichtes EKA Monate	28															
Aufzuchtbetrieb Monate	23.54															
Kälberpreis CHF	0														0	0
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	114	23.54	2684	0		0	0		0	0		0				
Milchzuschlag × Monate		1.0	0			0			0			0				
Gesamtbeitrag	2684														0	0
Akontozahlung × Monate			-	0			-	0		-	0		-	0		
Total CHF	2684														0	0
Total CHF alle Tiere															2684	

Weitere Abmachungen (z.B. Abkalbesaison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind, Impfungen usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Bei Vertragsende

1.) Das **definitive Belegdatum** steht fest und wird eingegeben. Daraus wird automatisch das **Abkalbedatum berechnet** und somit auch das definitive Erstkalbealter (EKA).

2.) Die **aktuellen Preise** für die Monatspauschalen – **gültig zum Zeitpunkt des Rückkaufs** – müssen in der Tabelle auf dem Formular eingetragen werden. Die definitive Abrechnung erfolgt mit den gültigen Preisen zu diesem Zeitpunkt.

3.) Sobald das Rückholdatum eingetragen ist, wird die Anwesenheitsdauer auf dem Aufzuchtbetrieb berechnet.

4.) Der **Gesamtbeitrag wird automatisch errechnet**. Die Felder sind mit Formeln hinterlegt, sodass nur die Eckdaten eingegeben werden müssen. Die Berechnungen basieren dann auf den definitiven Angaben und hängen vom erreichten EKA des Tieres sowie der Anzahl Monate auf dem Aufzuchtbetrieb ab.

5. Allfällige Korrekturen und Ergänzungen, wie Kosten für Milchtränke oder Abzug für A-Kontozahlungen, können eingetragen werden.

Preisempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalten (Dauer: von zwei Monaten bis ein Jahr)

Bei der Verstellung von Rindern können drei verschiedene Aufenthaltsdauern unterschieden werden:

- Für eine temporäre Verstellung von weniger als zwei Monaten, zum Beispiel nach einem Brandfall, während eines Umbaus oder bei Platznot, werden für die Berechnung der Verstellkosten die Futtergeldnormen der Agridea verwendet.
- Bei einer Verstelldauer von über einem Jahr, wie es beispielsweise in der Vertragsaufzucht üblich ist, wird normalerweise ein Aufzuchtvertrag genutzt. Hierfür gibt es ein Mustervertrag mit jährlich aktualisierten und von der Preisfestsetzungskommission empfohlenen Monatspauschalen.
- Wie jedoch werden Verstellkosten bei einer Verstelldauer zwischen den vorher genannten Fällen, also zwischen zwei Monaten bis ein Jahr, verrechnet? Zum Beispiel beim Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbarn. Die nachfolgende Tabelle gibt Empfehlungen für die Preisfindung bei diesen Fällen.

Preisempfehlungen (Fr. pro Tier und Tag) für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monaten abhängig vom Lebendgewicht und der Fütterungsintensität:

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität			Weidefütterung ¹ Fütterungsintensität		
			tief	bis	hoch	tief	bis	hoch
Kälber	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.50	bis	5.50	4.00	bis	5.00
Jungvieh	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	4.00	bis	5.00	2.00	bis	3.00
Jungvieh	über 400 kg	über 14 Monate	4.50	bis	5.50	2.50	bis	3.50
Galtkuh			6.00	bis	6.50	4.00	bis	5.00

¹⁾ ohne Alpung

- Die Empfehlungen können analog auf Weidebeef oder Mastremonten übertragen werden.
- Es empfiehlt sich hier, die Tiere am Anfang und Ende der Verstelldauer zu wägen und anhand der Gewichtszunahmen entsprechend die Fütterungsintensität zu bestimmen.
- Die Kommission empfiehlt, schriftliche Abmachungen zu erstellen, in denen die Kosten für den Kurzaufenthalt sowie der Wert des Tieres und eventuell auch weitere Abmachungen festgelegt sind.
- Die Verstellkosten für Kurzaufenthalte werden im Sinne eines Futtergeldes abgegolten.
- Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.
- Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.
- Alle weiteren Kosten, wie Besamungs- oder Tierarztkosten, obliegen dem abgebenden Betrieb.
- Die Verstellkosten für Kurzaufenthalten von BIO-Rindern sind im oberen Bereich der angegebenen Preisspanne anzusiedeln.

Lindau, 23.07.2026

Magdalena Keller, Agridea